

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den handwerklichen Elektroberufen

A. Zielsetzung

Anrechnung des erfolgreichen Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule bei den durch Ausbildungsordnungen vom 11., 15., 16. und 28. Dezember 1987 neu geordneten elektrohandwerklichen Berufen.

B. Lösung

Erlaß einer Anrechnungs-Verordnung nach § 27 a Abs. 1 Handwerksordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

07.03.88

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufs-
grundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zwei-
jährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den
handwerklichen Elektroberufen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (421) - 614 04 - Be 22/88

Bonn, den 7. März 1988

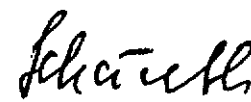
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Wirtschaft zu
erlassende

Verordnung über die Anrechnung eines schulischen
Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und
einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Aus-
bildungszeit in den handwerklichen Elektroberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den handwerklichen Elektroberufen

Vom 1988

Auf Grund des § 27 a Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der durch das Gesetz vom 14. August 1969 eingefügt und durch Art. 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Ausbildungsberufe der gewerblichen Wirtschaft.

§ 2

Schulisches Berufsgrundbildungsjahr

Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres ist als erstes Jahr der Berufsausbildung auf die Ausbildungszeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf anzurechnen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Berufsgrundbildungsjahr wird in einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten berufsbildenden Schule als einjährige Berufsgrundbildung in Vollzeitform durchgeführt.
2. Der Unterricht wird nach Maßgabe der Stundenverteilung der Anlage 1 und des von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 03. November 1987 beschlossenen Rahmenlehrplans über den Berufsschulunterricht in den industriellen und handwerklichen Elektroberufen (BAnz. Nr. 217 a vom 20. November 1987) erteilt.
3. Der Beruf, auf dessen Ausbildungszeit der Besuch des schulischen Berufsgrundbildungsjahres anzurechnen ist, ist in der Anlage 2 aufgeführt.

§ 3

Einjährige Berufsfachschule

(1) Der erfolgreiche Besuch einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten einjährigen Berufsfachschule, die auf einen oder mehrere Ausbildungsberufe vorbereitet, ist auf die Ausbildungszeit in den in der Anlage 2 aufgeführten Ausbildungsberufen als erstes Jahr der Berufsausbildung anzu-

rechnen, wenn

1. der Schulunterricht seiner Fachrichtung nach den in der Anlage 2 aufgeführten Ausbildungsberufen entspricht und
2. der Lehrplan der besuchten Schule mindestens 26 Wochenstunden Unterricht in fachbezogenen Fächern, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen, mit der Möglichkeit der Verstärkung des Unterrichts in den fachbezogenen Fächern im Bereich der Wahlfächer vorsieht.

(2) Als fachbezogene Fächer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten die fachtheoretischen und die fachpraktischen Fächer.

§ 4

Zweijährige Berufsfachschule

Der erfolgreiche Besuch einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten mindestens zweijährigen Berufsfachschule, die den Voraussetzungen des § 2 der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung vom 4. Juli 1972 (BGBl. I S. 1155), geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1973 (BGBl. I S. 665), entspricht, in der III. Richtung: Elektrotechnik wird mit einem Jahr auf die Ausbildungszeit in den in der Anlage 2 aufgeführten Berufen angerechnet.

§ 5

Übergangsregelung

Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres bis einschließlich Schuljahr 1987/1988 in dem Berufsfeld Elektrotechnik, das den Voraussetzungen der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I S. 1061) entspricht, wird mit einem Jahr auch auf die Ausbildungszeit in den in der Anlage 2 aufgeführten Berufen angerechnet.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des 3. Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

Bonn, den 1988

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

(Zu § 2 Nr. 2)

Stundenverteilung

Im schulischen Berufsgrundbildungsjahr in den handwerklichen Elektroberufen beträgt die jährliche Unterrichtsstundenzahl

in der Fachtheorie:	320 Stunden,
in der Fachpraxis:	720 Stunden.

(Zu § 2 Nr. 3)

Liste der Ausbildungsberufe

1. Elektroinstallateur/Elektroinstallateurin
(Elektroinstallateur-Ausbildungsverordnung vom
11. Dezember 1987, BGBl. I S. 2634)
2. Elektromaschinenbauer/Elektromaschinenbauerin
(Elektromaschinenbauer-Ausbildungsverordnung vom
15. Dezember 1987, BGBl. I S. 2683)
3. Radio- und Fernsehtechniker/Radio- und Fernsehtechnikerin
(Radio- und Fernsehtechniker-Ausbildungsverordnung vom
15. Dezember 1987, BGBl. I S. 2696)
4. Elektromechaniker/Elektromechanikerin
(Elektromechaniker-Ausbildungsverordnung vom
16. Dezember 1987, BGBl. I S. 2707)
5. Büroinformationselektroniker/Büroinformationselektronikerin
(Büroinformationselektroniker-Ausbildungsverordnung vom
28. Dezember 1987, BGBl. I S. 2820)
6. Fernmeldeanlagenelektroniker/Fernmeldeanlagenelektronikerin
(Fernmeldeanlagenelektroniker-Ausbildungsverordnung vom
28. Dezember 1987, BGBl. I S. 2834).

B e g r ü n d u n gI. Allgemeines

Im Dezember 1987 sind die Ausbildungsordnungen für sechs neu-
ordnete elektrohandwerkliche Berufe erlassen worden:

- Ausbildungsordnung Elektroinstallateur/Elektroinstallateurin
vom 11.12.1987 (BGBI. I S. 2634)
- Ausbildungsordnung Elektromaschinenbauer/Elektro-
maschinenbauerin vom 15.12.1987 (BGBI. I S. 2683)
- Ausbildungsordnung Radio- und Fernsehtechniker/Radio- und
Fernsehtechnikerin vom 15.12.1987 (BGBI. I S. 2696)
- Ausbildungsordnung Elektromechaniker/Elektromechanikerin vom
16.12.1987 (BGBI. I S. 2707)
- Ausbildungsordnung Büroinformationselektroniker/Büroinforma-
tionselektronikerin vom 28.12.1987 (BGBI. I S. 2820)
- Ausbildungsordnung Fernmeldeanlageelektroniker/Fernmeldean-
lageelektronikerin vom 28.12.1987 (BGBI. I S. 2834).

Alle Verordnungen werden zum 1. August 1988 in Kraft treten.
Abgestimmt auf diese Verordnungen hat die Ständige Konferenz
der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutsch-
land am 3. November 1987 den Rahmenlehrplan für den Berufs-
schulunterricht für das Berufsgrundbildungsjahr beschlossen,
der für alle sechs Berufe und die durch Verordnung vom 15.
Januar 1987 neugeordneten industriellen Elektroberufe (BGBI. I
S. 299) eine einheitliche Berufsgrundbildung vorsieht. Diese
Berufsgrundbildung stimmt mit dem Inhalt des in den Ausbil-
dungsordnungen geregelten ersten Ausbildungsjahres überein, so

daß das schulische Berufsgrundbildungsjahr in den neugeordneten handwerklichen Elektroberufen mit einem Jahr auf die betriebliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann. Diese Anrechnung wird mit der vorliegenden Verordnung sichergestellt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird von einer generellen Überarbeitung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I S. 1061) weiterhin abgesehen, weil insbesondere das metallhandwerkliche Neuordnungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und daher zur Zeit keine verbindlichen Aussagen über die Struktur der Grundbildung und die Zuordnung zum Berufsfeld Metalltechnik getroffen werden können. Zudem besteht in den neugeordneten metall- und elektroindustriellen Berufen bis spätestens 31.12.1991 eine Übergangssituation, die zum jetzigen Zeitpunkt eine umfassende Überarbeitung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung nicht zweckmäßig erscheinen läßt.

Um in dieser Situation die Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres auf die Ausbildungszeit in den neugeordneten handwerklichen Elektroberufen sicherzustellen, ist wie im Fall der neugeordneten metall- und elektroindustriellen Ausbildungsberufe eine gesonderte Verordnung erforderlich.

II. Die Vorschriften im einzelnen

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Es wird klargestellt, daß die Verordnung sich ausschließlich auf Ausbildungsberufe der gewerblichen Wirtschaft bezieht.

Zu § 2 (Schulisches Berufsgrundbildungsjahr)

Die Vorschrift lehnt sich an die des § 2 der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978 an. Sie regelt die Kriterien, die Voraussetzung für eine Anrechnung sind.

Zu § 3 (Einjährige Berufsfachschule)

Die Regelung entspricht der des § 3 der Berufsgrundbildungs-jahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978. Sie stellt noch einmal ausdrücklich klar, daß der Besuch einer einjährigen Berufsfachschule auch auf die neugeordneten handwerklichen Elektroberufe anzurechnen ist.

Zu § 4 (Zweijährige Berufsfachschule)

Die Vorschrift stellt sicher, daß auch der Besuch einer zweijährigen Berufsfachschule im Sinne der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung vom 4. Juli 1972 auf die Ausbildungszeit in den neugeordneten handwerklichen Elektroberufen anzurechnen ist. Da auch hier eine allgemeine Überarbeitung der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung erst sinnvoll erscheint, wenn die Neuordnung der metallhandwerklichen Ausbildungsberufe abgeschlossen ist, ist es zweckmäßig, die Anrechnung in den neugeordneten handwerklichen Elektroberufen durch gesonderte Verordnung vorab zu regeln.

Zu § 5 (Übergangsregelung)

Die Vorschrift bestimmt, daß Absolventen des schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach altem Recht, bis einschließlich des Schuljahres 1987/1988 eine Anrechnung ihres Schulbesuchs auch dann erfahren, wenn sie eine Ausbildung in den neugeordneten handwerklichen Elektroberufen beginnen. Aufgrund der weitgehenden inhaltlichen Übereinstimmung zwischen Berufsgrundbildungsjahr nach bisher gültigem Rahmenlehrplan und dem ersten Ausbildungsjahr in den neugeordneten elektrohandwerklichen Berufen ist eine Anrechnung von einem Jahr gerechtfertigt.

Zu § 6 (Berlin-Klausel)

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll am 1. August 1988 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt auch die neuen Ausbildungsordnungen für die handwerklichen Elektroberufe in Kraft treten.

29.04.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrund-
bildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen
Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den handwerklichen
Elektroberufen

Der Bundesrat hat in seiner 588. Sitzung am 29. April 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.